



Satzung

Kreisgruppen-
Geschäftsordnung

Geschäftsordnung
für Facharbeitskreise



Inhalt

Satzung	1
Kreisgruppen-Geschäftsordnung	10
Geschäftsordnung für Facharbeitskreise	16

Satzung

in der Fassung vom 18.11.2017

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“
- (2) In ihm verbinden sich Organisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und Einzelmitglieder, die in christlicher oder humanitärer Verantwortung sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit leisten wollen, um der Würde des Menschen willen.
- (3) Die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.
- (4) Sitz des Verbandes ist Wuppertal; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Er führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.

§ 2 Selbstlosigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit.

- (3) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
2. Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
4. Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit
5. Wissenschaftliche Untersuchungen für die soziale Praxis
6. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitgliedsorganisationen
7. Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden

- (4) Der Verband kann auch unmittelbar Sozialarbeit leisten, bestehende Einrichtungen übernehmen und neue schaffen, um die oben genannten Aufgaben besser durchführen zu können, die Arbeit seiner Mitglieder zu ergänzen und zu fördern.

- (5) Das Paritätische Jugendwerk Nordrhein-Westfalen ist als selbständige Jugendorganisation integrierter Bestandteil des Verbandes. Es verfügt über einen eigenen Haushalt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede in Nordrhein-Westfalen in der Sozialarbeit tätige Organisation und Einrichtung werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

- (2) Auch Einzelpersonen und juristische Personen, die nicht unter § 3 (1) fallen, können Mitglieder des Verbandes werden.

Diese Mitglieder haben nur Stimmrecht in der Konferenz der Mitglieder ihrer Kreisgruppe nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgesetzt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschlusschreibens an den Beirat möglich.

§ 4 Kreisgruppen

- (1) Der Verband bildet Kreisgruppen, die in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises umfassen. Sie haben als Außenstellen des Verbandes keine eigene Rechtsfähigkeit; ihre Aufgaben entsprechen denen des Verbandes für ihren Bereich.

- (2) Die Kreisgruppenarbeit richtet sich nach der Kreisgruppen-Geschäftsordnung, die der Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Beirates und der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden erlässt.
- (3) Der Vorstand der Kreisgruppe vertritt örtlich den Vorstand des Verbandes nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat
- d. die Geschäftsführung
- e. der Beirat
- f. die Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c. den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes zu bestimmen,
 - e. zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher unter Beifügung der Sitzungsunterlagen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (Ausnahme § 14). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten. Es zählen die abgegebenen Stimmen.

Wahlen zum Vorstand erfolgen als Listenwahl. Zu beachten ist § 7, Abs. 2, Satz 1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerber/-innen.

- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder ihr/e Stellvertreterin bzw. sein/e Stellvertreter bzw. leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter wählen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Landesgeschäftsführung übertragen ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand wählt

aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) für die gleiche Zeit. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der bzw. die Vorsitzende und die beiden gleichberechtigt stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei vertreten gemeinsam den Verband.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte wird einer/einem oder mehreren Landesgeschäftsführer/-innen übertragen, die /der nach § 30 BGB den Verband vertreten kann/können. Ihre/seine Vollmachten können durch eine Dienstanweisung festgelegt werden. Die Bestellung der Landesgeschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die/der Landesgeschäftsführer/-in bzw. die Landesgeschäftsführer/-innen gehört/gehören den Organen (§ 5) mit beratender Stimme an.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat.

Wählbar sind solche Persönlichkeiten, die dem Vorstand des Landesverbandes langjährig angehört oder die sich um die Landesverbands- oder die Sozialarbeit im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren/dessen Vertreter/-in.

- (3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese Aufgabe dem Ehrenrat von dem bzw. der Verbandsvorsitzenden, vom Beirat, der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden oder einer bzw. einem Beteiligten übertragen wird.
 - b) Durchführung von Ehrungen.
 - c) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.
- (4) Der Vorstand kann den Ehrenrat bei weiteren wichtigen und nicht bereits unter Punkt (3) genannten Verbandsangelegenheiten zu Rate ziehen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in weitergreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen der Verbandsarbeit wird ein Beirat gebildet, der sich aus bis zu 25 Mitgliedern zusammensetzt.

15 Mitglieder werden von den größten überörtlichen Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes, bemessen nach der Zahl ihrer Orts- und Kreisvereinigungen, entsandt, während bis zu 10 vom Vorstand berufen werden. Jede Organisation entsendet ein Mitglied, sobald sie vom Vorstand dazu aufgefordert wird. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder dauert jeweils vier Jahre.

Der bzw. die Vorsitzende des Verbandes führt den Vorsitz im Beirat.

- (2) Der Beirat sieht seine Aufgaben im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes und betrachtet sich nicht als Interessenvertretung einzelner Gruppen.

Er wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Beiratsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen grundlegenden Fragen des Verbandes. Er begutachtet die Finanzverwaltung, insbesondere den jährlichen Haushaltsplan, und beschließt zusammen mit dem Vorstand über die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

§ 11 Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden

- (1) Die Konferenz wird von den Vorsitzenden der Kreisgruppen gebildet.
- (2) Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand des Landesverbandes einberufen. Er kann auch die Geschäftsführer/-innen der Kreisgruppen zu den Sitzungen laden.

Der bzw. die Vorsitzende des Landesverbandes führt in den Sitzungen der Konferenz den Vorsitz.

- (3) Die Konferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Kreisgruppen zu koordinieren, den Vorstand des Landesverbandes zu beraten und ihn über die örtliche Arbeit zu unterrichten.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten zuzuleiten.

§ 13 Haushaltsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen, erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1969 in Münster beschlossen.

§ 7 (3) wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1975 in Wuppertal geändert.

In der Mitgliederversammlung am 18. September 1981 wurden geändert die §§ 2 (1), 3 (5), 4 (1), 6 (3), 8 (1), 12 (3) und 13 (2).

In der Mitgliederversammlung am 15. November 1985 in Oberhausen wurde § 2 um Punkt (5) ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 14. November 1997 in Wuppertal wurden geändert die §§ 7, Abs. (2) und 6, Abs. (3) sowie die weibliche Form im Text.

In der Mitgliederversammlung am 17.11.2017 in Wuppertal wurden geändert die §§ 5 (d) und 7 (1) (4 und 6 gestrichen), § 6 (3), § 8 (1 und 2) neu eingeführt, in § 14 (2) der Sitz des Gesamtverbandes geändert.

Kreisgruppen-Geschäftsordnung

I. Struktur

Jede Kreisgruppe ist der Zusammenschluss der örtlichen Mitglieder des Landesverbandes. Ihre gebietsmäßige Begrenzung entspricht in der Regel der jeweiligen Stadt/dem Kreis. Sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Landesverbandes NRW.

II. Aufgaben

Die Aufgaben der Kreisgruppe entsprechen denen des Landesverbandes für den örtlichen Bereich. Laut § 2 der Satzung des Landesverbandes kann der Verband auch unmittelbar Sozialarbeit leisten, bestehende Einrichtungen übernehmen und neue schaffen.

Dies soll auf Initiative des Kreisgruppen-Vorstandes in Ergänzung und Abstimmung mit der Arbeit der Mitglieder vorrangig in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH auf Grundlage der Rahmenvorgaben des Landesverbandes geschehen.

Grundlagen der örtlichen Arbeit sind die Entschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes des Landesverbandes.

Bei der Durchführung der Aufgaben sind die koordinierende Funktion der Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden (vgl. insbesondere § 4. Ziff.2. der Satzung) und die Voten der Konferenzen der Mitglieder in den Kreisgruppen zu beachten. Dies gilt für die Vorstände der Kreisgruppen und den Vorstand des Landesverbandes.

III. Gremien und Institutionen

Gremien der Kreisgruppe sind:

1. Konferenz der Mitglieder
2. Vorstand

Weitere Gremien und Institutionen – soweit gebildet – sind:

1. örtliche Arbeitsgemeinschaften
2. Förderverein
3. gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste

IV. Konferenz der Mitglieder

1. Die Vertreter/-innen der örtlichen Mitgliedsorganisationen und -einrichtungen, die Untergliederungen der überregionalen Mitgliedsorganisationen sowie die Einzelmitglieder bilden die Konferenz der Mitglieder der Kreisgruppe.
2. Die Konferenz tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zu dieser Konferenz lädt der Vorstand der Kreisgruppe ein. Bei besonderem Anlass kann dies auch der Landesvorstand tun. Vertreter/-innen der Landesebene werden zu den Konferenzen eingeladen.
3. Aufgaben der Konferenz sind,
 - den Jahresbericht zu beraten,
 - die Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen durch Anregungen, Zusammenarbeit und gegenseitige Förderung weiterzuentwickeln,
 - den Vorstand zu wählen.
4. Die Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter/-innen gem. Abs. 1. Stimmrechtigt sind je Organisation – und zwar ungeachtet weiterer Gliederungen und Einrichtungen im Bereich der Kreisgruppe – eine Person und Einzelmitglieder. Niemand kann mehr als eine Stimme abgeben.
5. Von den Konferenzen werden Niederschriften angefertigt, die alle Mitglieder und die Landesgeschäftsstelle erhalten. Die Niederschriften werden von der/dem Leiter/-in der Konferenz und der/dem Protokollführer/-in unterzeichnet.

V. Vorstand

1. Der Kreisgruppenvorstand bestimmt die Zielsetzungen, nach denen die Arbeit der Kreisgruppen geführt wird sowie die Wahrnehmung der jeweiligen örtlichen Aufgaben in Abstimmung mit der hauptamtlichen Geschäftsführung (vgl. VII. 2). Er ist den Mitgliedsorganisationen in der Kreisgruppe und auf Landesebene dem Landesvorstand für die Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben (§ 2 der Satzung) verantwortlich.

2. Die Konferenz der Mitglieder der Kreisgruppe legt fest, ob der Vorstand aus drei, fünf, sieben oder aus neun Mitgliedern besteht.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedsorganisation angehören.
4. Die Konferenz der Mitglieder wählt alle zwei Jahre im zweiten bzw. dritten Quartal die Hälfte der Vorstandsmitglieder (+ ./. ein Vorstandsmitglied). Der Vorstand sollte sich zur Hälfte aus Frauen und Männern zusammensetzen. Wahlen zum Vorstand erfolgen als Listenwahl. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerber/-innen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Konferenz der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Ergänzungswahl statt.

5. Der Kreisgruppenvorstand wird vom Vorstand des Landesverbandes bestätigt.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/-innen. Er regelt unter sich die Vertretung des Verbandes für seinen Bereich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

VI. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand repräsentiert den Verband auf örtlicher Ebene.
2. Der Kreisgruppenvorstand bündelt in Zusammenarbeit mit der/dem Kreisgruppengeschäftsführer/-in die Anforderungen und Interessen der Mitglieder vor Ort, formuliert mitgliederübergreifende Ziele und bringt das so entwickelte fachliche und politische Profil des

Paritätischen vor Ort öffentlich ein. Er berät insbesondere auch über die Aufnahme neuer Mitglieder und gibt hierzu Stellungnahmen für den Landesvorstand ab.

3. Auf der Grundlage der geltenden verbandlichen Finanzierungsgrundsätze und unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten sorgt er vor allem für eine angemessene kommunale Förderung der Verbandsarbeit.
4. Der Kreisgruppenvorstand bringt die Interessen der örtlichen Ebene in die Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden und ggf. weitere überregionale Gremien ein. Soweit eine örtliche bzw. regionale gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste mbH besteht, ist der Kreisgruppenvorstand an der Bildung eines Aufsichtsrates beteiligt und soll darin mitwirken.

VII. Hauptamtliche Geschäftsführung und Mitarbeiter/-innen

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisgruppe bzw. mehreren Kreisgruppen (Regionalgeschäftsstellen) ein/e Geschäftsführer/-in zur Verfügung gestellt werden. Diese sind Angestellte des Landesverbandes e. V. Die Einstellung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand/den Vorständen der Kreisgruppe(n) vorgenommen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Landesvorstand. Eine Abberufung des/der Geschäftsführer/-in kann nur nach Anhörung des Kreisgruppenvorstandes erfolgen.
2. Die/der Geschäftsführer/-in führt die laufenden Geschäfte der Kreisgruppe/n. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisgruppe/n erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. An allen Sitzungen der Organe nimmt Die/der Geschäftsführer/-in beratend teil. Seine/ ihre Aufgaben und Vollmachten werden in der Aufgabenbeschreibung und Dienstanweisung für Kreisgruppen-/Regionalgeschäftsführer/-innen festgelegt. Dies gilt auch für weitere Funktionen in verbundenen Unternehmen.

3. Die Kreisgruppe kann Dienstsitz für Mitarbeiter/-innen mit überregionalen bzw. landesweiten Verbandsaufgaben sein. Für deren Arbeit gelten die entsprechenden Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen.

VIII. Arbeitsgemeinschaften

Bilden die Mitglieder zum Zwecke der engeren Zusammenarbeit bei Fach- und Sachfragen örtliche Arbeitsgemeinschaften, kommt die „Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften“ des Landesverbandes e.V. sinngemäß zur Anwendung. Arbeitsgemeinschaften können auch kreisgruppenübergreifend gebildet werden.

IX. Haushaltsplanung und Budgets

1. Bei allen finanziellen Dispositionen beachtet die Kreisgruppe die Richtlinien für die Kassen- und Belegführung sowie die Gebote zur Sorgsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Über alle Ausgaben und Einnahmen wird Rechnung gelegt.
2. Die Kreisgruppe stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsentwurf auf, der in die bezirklichen Budgetbesprechungen eingebracht wird.
3. Die Aufgaben der bezirklichen Budgetbesprechungen sind:
 - a) Erläuterung und Erörterung sowie Vergleich und ggf. Abstimmung der einzelnen Haushaltspositionen der Kreisgruppen untereinander.
 - b) Erarbeitung bezirklicher Strategien zur Realisierung der Budgetvorgaben und nötigenfalls eines Interessenausgleichs innerhalb des Bezirks unter Beachtung der Struktur- und Personalhoheit des Landesvorstandes.
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen an Landesgeschäftsführung bzw. Landesvorstand zu Planungen, Risiken und ggf. Überschussverwendung im Bezirk.

4. Mit dem Beschluss des Landesvorstandes über den Gesamthaushalt erhalten die Einzelhaushalte der Kreisgruppen Gültigkeit und sind entsprechend der Vorgaben zu bewirtschaften.

X. Förderverein und Mitgliederförderung

1. Der örtliche Förderverein berät und fördert die Mitgliedsorganisationen in ihren wirtschaftlichen Belangen. Er arbeitet mit der Kreisgruppe und der Paritätischen Geldberatungsgenossenschaft zusammen.
2. Die Kreisgruppe unterstützt die Mitglieder bei der örtlichen Organisation landesweiter Aktionen zur Eigenmittelbeschaffung. Der Förderverein kann diese Aufgabe übernehmen.

XI. Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste

Die örtlichen oder regionalen Gesellschaften für paritätische soziale Dienste sind Träger der örtlich verantworteten Sozialarbeit im Paritätischen. Die Arbeit findet in Ergänzung zu den Diensten und Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen statt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird grundsätzlich von der/m jeweiligen Kreisgruppen- bzw. Regionalgeschäftsführer/-in wahrgenommen.

Nach Anhörung des Beirates am 13.03.2009 und der Kreisgruppenvorsitzenden-Konferenz am 07.03.2009, vom Vorstand am 26.06.2009 beschlossen.

Geschäftsordnung

für Facharbeitskreise (FAK)

der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Der Paritätische versteht sich als Wohlfahrtsverband der Teilhabe. Er regt seine Mitgliedsorganisationen an und unterstützt sie darin, sich aktiv an der gesellschaftlichen und innerverbandlichen Willensbildung zu beteiligen.

§ 1 Zusammensetzung, Name und Gebiet

Die auf dem Gebiet der _____
tätigen Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen des Paritätischen sind die Mitglieder des Facharbeitskreises

für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbandes Rheinland/Westfalen-Lippe

der Region _____

des Bezirks _____

§ 2 Aufgaben

Der Facharbeitskreis dient

- der innerverbandlichen Willensbildung
- der fachlichen und fachpolitischen Zusammenarbeit
- der verbandlichen Profilbildung zu sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Fragen
- der gegenseitigen Information und Beratung
- der Erarbeitung konzeptioneller Hilfen für die praktische Arbeit
- dem Erfahrungsaustausch.

Facharbeitskreise können Stellungnahmen nach Einbezug der Landesgeschäftsführung abgeben. Die Landesgeschäftsführung gewährleistet die Beachtung der Vorstandsrechte. Berühren Inhalte einer Stellungnahme die Themenbereiche anderer Facharbeitskreise, hat der

Facharbeitskreis sich mit diesen abzustimmen und um Einvernehmen zu bemühen.

Der Facharbeitskreis schlägt, sofern er vom Vorstand des Landesverbandes dazu aufgefordert wird, für vier Jahre ein Mitglied für den Beirat des Landesverbandes vor.

Der Facharbeitskreis kann bei Bedarf Vertretungen für facharbeitskreisinterne oder facharbeitskreisübergreifende Arbeitsgemeinschaften zur Beratung und Begleitung der hauptamtlich sicherzustellenden Verhandlungen mit Leistungsträgern wählen¹. Für solche Arbeitsgemeinschaften können eigene Geschäftsordnungen vom Landesvorstand beschlossen werden.

§ 3 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jede einschlägig tätige Mitgliedsorganisation des Paritätischen hat eine Stimme im Facharbeitskreis.

Der Facharbeitskreis ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliedsorganisationen achten darauf, dass ihre jeweiligen Vertreter/-innen für die Angelegenheiten des Facharbeitskreises ausreichend mandatiert sind.

§ 4 Vorsitz

Die Mitglieder des Facharbeitskreises wählen regelhaft für die Dauer von zwei Jahren eine/n Sprecher/-in und stellvertretende Sprecher/-innen. Soweit der Facharbeitskreis dem zustimmt, kann die Wahlperiode bis zu vier Jahre dauern.

Die/der für den Facharbeitskreis zuständige Mitarbeiter/-in des Verbandes legt den Entwurf einer Tagesordnung vor und stimmt diese mit der/dem Sprecher/-in ab.

Die/der Sprecher/-in leitet die Sitzungen. Sie/er kann sich dabei von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/-innen vertreten lassen.

Sie/er hat das Recht, Beschlüsse in den Organen des Paritätischen zu vertreten.

¹Solche Arbeitsgemeinschaften bestehen zurzeit in für die Facharbeitskreise in der Pflege (AG BuV) und für die Facharbeitskreise für SGB XII-finanzierte Wohnhilfen (AG SGB XII Wohnen).

§ 5 FAK-Koordination

Die/der zuständige Fachreferent/Fachreferentin erfüllt die Aufgaben einer Koordinatorin/eines Koordinatoren für den Facharbeitskreis.

Ihre/seine Aufgaben sind insbesondere:

- das Einladen zu Sitzungen in Abstimmung mit der/dem Sprecher/-in
- die Vorbereitung von Sitzungen
- die Protokollführung
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse
- die laufende Information der Mitgliedsorganisationen über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge
- die Veranlassung aller notwendigen Verwaltungsarbeiten

§ 6 Sitzungen

Zu Sitzungen des Facharbeitskreises ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuladen.

Jede Mitgliedsorganisation des Paritätischen kann bei der Sprecherin / beim Sprecher unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes die Einladung zu einer Sitzung anregen.

Der Facharbeitskreis beschließt über das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung.

§ 7 Kosten

Die mit Sitzungen des Facharbeitskreises verbundenen Kosten, insbesondere für Materialien, Referentinnen/Referenten und Bewirtung, trägt der Paritätischen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Reisekosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Mitglieder.

Reisekosten der Vorsitzenden (Sprecher/-innen) trägt der Verband.

§ 8 Ergänzungen

Über weitere Verfahrensweisen, die nicht in grundsätzlichem Widerspruch zu den vorstehenden Regeln stehen, beschließt der Facharbeitskreis in eigener Verantwortung.

Hat länger als zwei Jahr keine Sitzung stattgefunden, beschließt der Vorstand des Landesverbandes über den Fortbestand oder die Beendigung des Facharbeitskreises.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.11.1979;
geändert im Vorstand am 04.05.2001; 07.07.2017*

Sonderregelungen

Aufgrund der Entwicklung im Sozialrecht, insbesondere beim SGB XI und beim SGB XII wurden spezifische Arbeitsgemeinschaften „Beratung und Verhandlung“ für die jeweiligen Arbeitsfelder in den Bereich des SGB XI und SGB XII gegründet.

Sie arbeiten nach gesonderten Geschäftsordnungen, die jeweils vom Landesvorstand genehmigt wurden.

Gleiches gilt für die regionalen und den landesweiten Facharbeitskreis TfK (Tageseinrichtungen für Kinder) sowie den Facharbeitskreis Gesundheitselbsthilfe NRW, die ebenfalls nach gesonderten, vom Landesvorstand genehmigten Geschäftsordnungen arbeiten.





KONTAKT

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Loher Straße 7

42283 Wuppertal

Telefon: 0202 28 22 0

Telefax: 0202 28 22 110

www.paritaet-nrw.org

Hier finden Sie auch Ihre nächste Geschäftsstelle.